



GRUNDSÄTZE FÜR DIE MITGLIEDER VON ORGANEN DER WELTHUNGERHILFE

Stand: 10.05.2018

Präambel

Die Welthungerhilfe hat sich der Überwindung von Hunger und Armut als ein Menschenrecht verpflichtet. Ihre Vision ist eine Welt, in der alle Menschen die Chance haben, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Gerechtigkeit, frei von Hunger und Armut wahrzunehmen. Die Gleichwertigkeit aller Menschen, ihre unverletzlichen Rechte und ihre Selbstbestimmung leiten dabei ihr Handeln. Der Einsatz für Menschen in Not sowie das entwicklungspolitische Engagement entsprechen dem Auftrag durch die Mitglieder des Vereins.

In Einklang mit dem Vereinszweck ([Satzung](#)) tritt die Welthungerhilfe für die Beachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, für gesellschaftliche Toleranz sowie für eine pluralistische, inklusive und solidarische Gesellschaft ein. Ihrem Leitbild entsprechend setzt sich die Welthungerhilfe dort, wo sie aufgrund ihrer Projektarbeit und -erfahrung, ihrer Geschichte und Überzeugungen die aktuellen Ereignisse und Entwicklungen sachkundig einordnen kann und wo es möglich und von einheimischen Partnern erwünscht ist, auch als Anwältin derjenigen ein, deren Würde und Rechte eingeschränkt oder verletzt werden.

Basis der folgenden Grundsätze sind die Satzung, das Leitbild, die gesetzlichen Regelungen und andere in Dokumenten der Welthungerhilfe festgelegte Vorgaben.

Ziel der Grundsätze ist es, ein einheitliches Verständnis von zentralen Vorgaben der Organisations-Dokumente sowie Beschlüssen der Gremien der Welthungerhilfe unter allen Mitgliedern der Vereinsorgane herzustellen und die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Bei tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen die Grundsätze können sich Mitglieder der Vereinsorgane an ein Mitglied des Präsidialausschusses wenden.

Auf Empfehlung des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Verstöße gegen die Grundsätze mit einem Ausschluss nach § 3 Abs. 6 der Satzung oder mit angemessenen Sanktionen ahnden.

Grundsatz 1: Verpflichtung auf die Satzung

Die Organe der Welthungerhilfe sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts der Satzung verpflichtet und verwirklichen den Organisationszweck nach bestem Wissen und Gewissen.

Grundsatz 2: Effizienter Mitteleinsatz

Die Organe der Welthungerhilfe sorgen über die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für einen effizienten Einsatz der der Welthungerhilfe überlassenen Mittel und lassen diesen regelmäßig extern überprüfen.

Grundsatz 3: Transparenz

Die Mitglieder der Vereinsorgane erkennen Transparenz als Ausdruck ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und als ein Mittel zur Vertrauensbildung an. Über den Vorstand stellen sie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über den Verein, seine Arbeit im In- und Ausland sowie seine Organe und deren Mitglieder zur Verfügung.

Grundsatz 4:

Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Vereinsorgane behandeln themen- und personenbezogene Daten vertraulich und beachten den Datenschutz, wie er in den Datenschutzregeln der Welthungerhilfe beschrieben ist. Personenbezogene Daten werden nur im Einklang mit den hohen, in Europa geltenden Standards für den Datenschutz übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Welthungerhilfe erforderlich ist.

Grundsatz 5:

Nachhaltigkeit

Die Vereinsorgane richten sich in allen ihren Tätigkeiten an Nachhaltigkeitskriterien und der Agenda 2030 aus - unter Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Kriterien.

Grundsatz 6:

Diskriminierungsverbot

Die Vereinsorgane dulden in der Welthungerhilfe keine Diskriminierung oder Belästigung, sei es aufgrund von Alter, körperlicher Beeinträchtigung, Herkunft, Geschlecht, gewerkschaftlicher Betätigung, Religion oder sexueller Orientierung oder aufgrund anderer unzulässiger Kriterien. Dieser Grundsatz ist unverhandelbar und die Organe treten dafür aktiv ein.

Die Vereinsorgane verurteilen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, intolerantem Verhalten gegenüber Religionen, ethnischen Minderheiten, Homophobie und Sexismus.

Grundsatz 7:

Bekennnis zu Vielfalt und zur Förderung von Diversität

Die Vereinsorgane bekennen sich zu gesellschaftlicher Pluralität und sehen in Diversität eine Chance für die Zusammenarbeit und für innovative und kreative Lösungen in der Welthungerhilfe.

Grundsatz 8:

Vermeidung von Interessenskonflikten

Mitglieder der Vereinsorgane legen mögliche persönliche Interessenskonflikte im Einzelfall unaufgefordert offen und beteiligen sich nicht an Entscheidungen, die ihnen selbst oder ihnen nahestehenden Personen Begünstigungen oder Nachteile bringen können. Sie nehmen grundsätzlich keine Vergünstigungen an, die ihnen von Dritten mit Blick auf ihre Arbeit für die Welthungerhilfe angeboten werden.